



Heizungstausch und Umstellung auf erneuerbare Energien – aktuelle Anforderungen und Fördermöglichkeiten

Dipl.-Ing. (FH) Michael Kurzmann
Energieberater im Projekt der
Verbraucherzentrale M-V e.V.

Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

- Die **Novelle des Gebäudeenergiegesetzes**, mit der insbesondere die 65%-EE-Pflicht eingeführt wird, wurde am 19.10.2023 [im Bundesgesetzblatt veröffentlicht](#) und ist zum 1.1.2024 in Kraft getreten.
- Im GEG 2024 werden **Erfüllungsoptionen** und **Nachweismöglichkeiten** zur 65%-EE-Pflicht beschrieben. Zudem sind Regelungen zu **Gasetagenheizungen**, zu **Wohnungseigentümergeinschaften** und zum **Mieterschutz** vorgesehen.
- Detaillierte Informationen zu den Neuregelungen des GEG auf unserer [Internetseite](#) und in einer [FAQ-Liste des Bundes auf energiewechsel.de](#).
- **Lesefassung des GEG 2024** bei www.gesetze-im-internet.de

Grundsätzliches zur 65%-EE-Pflicht

- **Bestehende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden!** Sie dürfen weiter betrieben und beliebig oft repariert werden.
- **Einzigste Ausnahme:** Für Heizungen, die älter als 30 Jahre sind und nicht Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind besteht seit 2002 eine Austauschpflicht, die unverändert weiter gilt.
- **Die 65%-EE-Pflicht greift nur dann, wenn eine Heizung ausgetauscht wird,** entweder freiwillig oder weil sie defekt ist und nicht repariert werden kann.
- Die **Einhaltung der neuen Pflichten** soll von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern überwacht werden.

Einführung und Übergangsregelungen

- Die 65%-EE-Pflicht gilt seit dem 1.1.2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten** (Gebäude, für die ab dem 1.1.2024 ein Bauantrag gestellt wurde bzw. wird).
- Für Heizungen in **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** und **in allen Bestandsgebäuden** gilt die 65%-EE-Pflicht erst dann, wenn die Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ablaufen.

Dies soll in Kommunen ab 100.000 Einwohnern bis zum **30.6.2026** und in kleineren Kommunen bis zum **30.6.2028** verbindlich sein.

Beimischung erneuerbarer Brennstoffe

- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, **dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden.**
- Allerdings muss der Betreiber in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anlage **ab 2029 zu mind. 15 %, ab 2035 zu mind. 30 % und ab 2040 zu mind. 60 %** mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben wird.
- „Biomasse“ bedeutet bei Gasheizungen **Biogas**, das über das Erdgasnetz geliefert wird. Bei Ölheizungen sind **biogene Öle** (Pflanzenöle) anteilig zu verwenden.
-

Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 GEG

- Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, **muss sich nach § 71 Absatz 11 GEG vorab beraten lassen.**
- Ziel ist es, mögliche **Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen** aufzuzeigen, insbesondere aufgrund der ansteigenden CO₂-Bepreisung. Zudem soll auf **Auswirkungen der Wärmeplanung** hingewiesen werden.
- Diese Beratung darf u.a. von Schornsteinfegern, Installateuren und Energieberater/innen von der [Expertenliste](#) durchgeführt werden.
- **Informationsblatt des Bundes mit Formular** zum Nachweis der Erfüllung der Informationspflicht: [Download Infoblatt - Stand 15.12.2023](#)

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

Folgende **gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsoptionen** zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:

- **Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b)**
- **Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)**
- **Stromdirektheizung (§ 71d)**
- **Solarthermieanlage (§ 71e)** – in Kombination mit anderen EE
- **Flüssige und gasförmige Biomasse oder Wasserstoff (§ 71f und 71k)**
- **Holzheizungen (feste Biomasse - § 71g)**
- **Hybridheizung mit Wärmepumpe oder Solarthermie (§ 71h)**

The background of the slide features a blurred image of green trees and a building facade. A large, solid orange shape is overlaid on the left side of the image, containing the main text.

Bundesförderung effiziente Gebäude - Förderung von Heizungsanlagen

Förderung von Heizungsanlagen

Die neue **Förderung von Heizungsanlagen** setzt sich aus einer Grundförderung und verschiedenen Boni zusammen:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Antragsteller/innen
- **Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bis 2028, danach geringer
- **Einkommens-Bonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- **Effizienz-Bonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle
- Der **Höchstsatz der Förderung** beträgt insgesamt maximal 70 %.

Klimageschwindigkeits-Bonus

- **Der Klimageschwindigkeits-Bonus** wird für den Austausch von funktionstüchtigen **Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen** sowie von **mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen** gewährt.
- Zudem muss die ausgetauschte Heizungsanlage **fachgerecht demontiert und entsorgt** werden.
- Nach dem Austausch dürfen die betroffenen Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen** im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

Förderfähige Kosten - Wohngebäude

- **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen bei Wohngebäuden:**
 - **30.000 Euro für die erste Wohneinheit**
 - **je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit**
 - **je 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit.**
- **Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (z.B. bei Etagenheizungen), so ist der **anteilige Höchstbetrag** einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.**

Förderfähige Kosten - Nichtwohngebäude

- Die **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen** bei Nichtwohngebäuden beträgt **30.000 Euro für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche (NGF)**. Für Gebäude mit mehr als 150 m² NGF gilt folgende gestaffelte Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:
 - **bis 400 m² NGF - 200 Euro pro m² NGF**
 - **400 bis 1.000 m² NGF - zusätzlich 120 Euro pro m² NGF**
 - **Ab 1.000 m² NGF - zusätzlich 80 Euro pro m² NGF**
- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht die gesamte Gebäudefläche (beispielsweise Teilheizung), so wird die Höchstgrenze für den Anteil der betroffenen Nettogrundfläche ermittelt.

Förderung von Einzelmaßnahmen seit 1.1.2024

Förderrechner für den Heizungstausch ab 2024

Mit diesem Rechner können Sie die Höhe des Zuschusses in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG-EM) für den Austausch von Heizungsanlagen ab 2024 berechnen. Füllen Sie dazu die grünen Felder aus.

Allgemeine Angaben zur neuen Heizung		Allgemeine Angaben zum Gebäude	
Art des neuen Wärmeerzeugers:	Wärmepumpe	Gebäudetyp:	Wohngebäude
Ausgaben für den Heizungstausch:	60.000 €	Anzahl Wohneinheiten gesamt:	8
		von neuer Heizung versorgt (100 %):	8
		davon selbstgenutztes Eigentum:	4

Ist der Effizienzbonus anwendbar?

ja

5 % Bonus für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel bzw. Wärmequelle Erdreich oder (Ab-)Wasser.

Download: [Förderrechner BEG EM Heizung](#) (Version 3.1, Stand 15.03.2024)

Förderung von Einzelmaßnahmen seit 1.1.2024

Zusätzliche Förderung für selbstgenutztes Eigentum (Zusatzantrag)

Wohnheit Nr.	selbstgenutztes Eigentum?	Einkommen \leq 40.000 € ?	1.000stel	maximal förderfähige Ausgaben pro Wohnheit	Boni		maximaler Zusatz-Bonus	berücksichtigte bzw. max. förderfähige Ausgaben	Gesamter Fördersatz	zusätzlicher Förderbetrag (selbstgenutztes Eigentum)	Eigenanteil der jeweiligen WE bei Aufteilung nach Eigentumsanteil
			Eigentumsanteil an WEG? (EFH:100 %, WEG: je WE)		Klimageschwindigkeitsbonus	Einkommensbonus					
1	x	x	125	15.125 €	20%	30%	35%	7.500 €	70%	2.625 €	2.250 €
2	x		250	15.125 €	20%		35%	15.125 €	55%	3.025 €	6.725 €
3	x		375	15.125 €	20%		35%	15.125 €	55%	3.025 €	11.600 €
4	x		250	15.125 €	20%		35%	15.125 €	55%	3.025 €	6.725 €
5							0%		35%		
6							0%		35%		

Hinweis:

Die Berechnung bildet unser derzeitiges Verständnis der Richtlinie ab. Für die Berechnungsergebnisse wird keine Haftung übernommen.

Details zum Emissionsminderungszuschlag bei Biomasseheizungen sowie zur Aufteilung der Ausgaben bei mehreren Wohnheiten sind den FAQ des BMWK auf www.energiewechsel.de entnommen

Download: [Förderrechner BEG EM Heizung](#) (Version 3.1, Stand 15.03.2024)

Antragsverfahren und Abwicklung

- Seit dem 01.01.2024 liegt die **Zuständigkeit für die Förderung von Heizungsanlagen** nicht mehr beim BAFA, sondern bei der KfW.
- **Eigentümer/innen von selbstgenutzten Einfamilienhäusern** können seit dem **27.02.2024** einen Antrag stellen.
- **Ab Mai 2024** sollen Anträge von Eigentümer/innen von Mehrfamilienhäusern sowie WEG für **Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum** möglich sein
- **Ab August 2024** sollen Anträge von Eigentümer/innen von vermieteten Einfamilienhäusern sowie von selbstbewohnten oder vermieteten Wohnungen in WEG für **Maßnahmen am Sondereigentum** möglich sein.
- Informationen werden unter [kfw.de/heizung](https://www.kfw.de/heizung) veröffentlicht.

FAQ zur BEG auf der Internetseite des Bundes

FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des Bundes unter <https://www.energiewechsel.de/>

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)

Inhalt:

Aktuelles

1. Allgemeines

2. BEG Einzelmaßnahmen (BAFA)

3. BEG Einzelmaßnahmen (KfW)

4. BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude (KfW)

5. FAQ-Versionen

Stand: 26.02.2024

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!
